

Studienplan „Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft“ (Änderung)

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und Artikel 5 des Reglements über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 1. September 2005 (RSL 05 Phil.-hist.),

beschliesst:

I.

Der Studienplan für Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft vom 1. Oktober 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 9 Aufgehoben.

Art 15¹ Unverändert.

² Der Auslandsaufenthalt gehört zum Bachelorstudium und muss in Italien stattfinden. Vorzugsweise sollte er zwischen dem 4. und dem 6. Semester stattfinden. Um ihren Auslandsaufenthalt anerkennen zu lassen, müssen die Studierenden zuhandeder betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors einen fünfseitigen Bericht verfassen.

³ und ⁴ Unverändert.

⁵ Studierende, die ihre Matura in Italien oder in der italienischen Schweiz erworben haben, können, auf Nachfrage, vom Auslandsaufenthalt dispensiert werden. Dieselbe Regelung gilt für Studierende, welche die obligatorischen Sprachkurse mit Erfolg absolviert haben. Die dadurch nicht erhaltenen 6 Kreditpunkte müssen in Lehrveranstaltungen des Instituts erworben werden.

⁶ Aufgehoben.

Art. 20 Im Bachelorstudienprogramm Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft Major müssen insgesamt 23 Lehrveranstaltungen besucht werden (davon 2 Lehrveranstaltungen Sprache, 9 Lehrveranstaltungen in Italienischer Sprachwissenschaft, 10 Lehrveranstaltungen in Italienischer Literaturwissenschaft sowie die 2 Lehrveranstaltungen Einführung in die lateinische Sprache und Kultur für Romanisten oder 2 Lehrveranstaltungen Sprache, 10 Lehrveranstaltungen in Italienischer Sprachwissenschaft, 9 Lehrveranstaltungen in Italienischer Literaturwissenschaft sowie die 2 Lehrveranstaltungen Einführung in die lateinische Sprache und Kultur für Romanisten). Zudem muss die Bachelorarbeit verfasst werden (nicht gebunden an Lehrveranstaltungen).

Art. 23 Aufgehoben.

Art. 28 ¹ Unverändert.

² Der Auslandsaufenthalt gehört zum Bachelorstudium und muss in Italien stattfinden. Vorzugsweise sollte er zwischen dem 4. und dem 6. Semester stattfinden. Um ihren Auslandsaufenthalt anerkennen zu lassen, müssen die Studierenden zuhause des betreuenden Professors einen dreiseitigen Bericht verfassen.

³ Der Auslandsaufenthalt kann an einer italienischsprachigen Universität absolviert werden, wobei nur diejenigen Lehrveranstaltungen anerkannt werden, die benotet wurden. Zudem müssen die gewählten Lehrveranstaltungen mit dem Studienplan des Institutes für Italienische Sprache und Literatur der Universität Bern konform sein.

⁴ Studierende können einen Studienaufenthalt auch im Kanton Tessin absolvieren; sie müssen in diesem Fall Lehrveranstaltungen an der Università della Svizzera italiana (USI) besuchen.

⁵ Studierende, die ihre Matura in Italien oder in der italienischen Schweiz erworben haben, können auf Nachfrage vom Auslandsaufenthalt dispensiert werden. Die dadurch nicht erworbenen 3 Kreditpunkte müssen aber durch Lehrveranstaltungen eingeholt werden. Dieselbe Regelung gilt für Studierende, welche die 2 obligatorischen Sprachkurse mit Erfolg absolviert haben.

Art. 32 Im Bachelorstudienprogramm Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft Minor müssen insgesamt 15 Lehrveranstaltungen besucht werden (davon bei Studienschwerpunkt Sprachwissenschaft, 2 Lehrveranstaltungen Sprache, 10 Lehrveranstaltungen in Italienischer Sprachwissenschaft und 3 Lehrveranstaltungen in Italienischer Literaturwissenschaft oder bei Studienschwerpunkt Literaturwissenschaft, 2 Lehrveranstaltungen Sprache, 10 Lehrveranstaltungen in Italienischer Literaturwissenschaft und 3 Lehrveranstaltungen in Italienischer Sprachwissenschaft).

Art. 36 Aufgehoben.

Art. 47 ¹ Unverändert.

² Neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Masterstudium an der Universität Bern wird im Major die Einführung in die lateinische Sprache und Kultur für Romanisten verlangt. Falls nicht bereits im Bachelorstudium absolviert, muss diese Einführung nachgeholt werden.

³ Die Einführung in die lateinische Sprache und Kultur für Romanisten ist wie folgt organisiert: insgesamt 6 Kreditpunkte, verteilt auf 2 Semester. Die Einführung in die lateinische Sprache und Kultur für Romanisten wird nicht an das Masterstudium angerechnet, aber als extracurriculare Leistung im Diploma Supplement aufgeführt.

Art. 60 Die Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium richten sich nach den Bestimmungen in Artikel 4 und 5 RSL 05. Voraussetzung für die Zulassung zu einem Minor auf Masterniveau ist ein Minor in italienischer Sprachwissenschaft und italienischer Literaturwissenschaft im Umfang von 30 Kreditpunkten oder 60 Kreditpunkten. Bei fehlenden fachlichen Grundausbildungen im Ba müssen diese zusätzlich zum Masterprogramm absolviert werden.

II.

Übergangsbestimmungen

1. Bachelorstudierende welche ihr Bachelorstudium vor dem Herbstsemester 2008 begonnen haben, werden von dieser Änderung nicht betroffen.
2. Die Änderung bezüglich der Einführung in die lateinische Sprache und Kultur für Romanisten betrifft nicht Masterstudierende, welche ihr Masterstudium vor dem Herbstsemester 2008 begonnen haben.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt auf den 1. September 2008 in Kraft.

Bern, den 17.12.2007

Im Namen der Philosophisch-historischen
Fakultät

Die Dekanin:



Prof. Dr. Karénina Kollmar-Paulenz

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, den 12.08.2008

Der Rektor:



Prof. Dr. Urs Würgler